



DIE SOZIALVERSICHERUNGSREFORM

WIRTSCHAFTLICHE UND JURISTISCHE KONSEQUENZEN

PIA ZHANG | 31.01.2019

INHALTE

1. Überblick über die Sozialversicherungsreform
2. Wirtschaftliche Konsequenzen
3. Juristische Auswirkungen
 - a. Verfassungsrechtliche Bedenken
 - b. Besetzung von Entscheidungsgremien

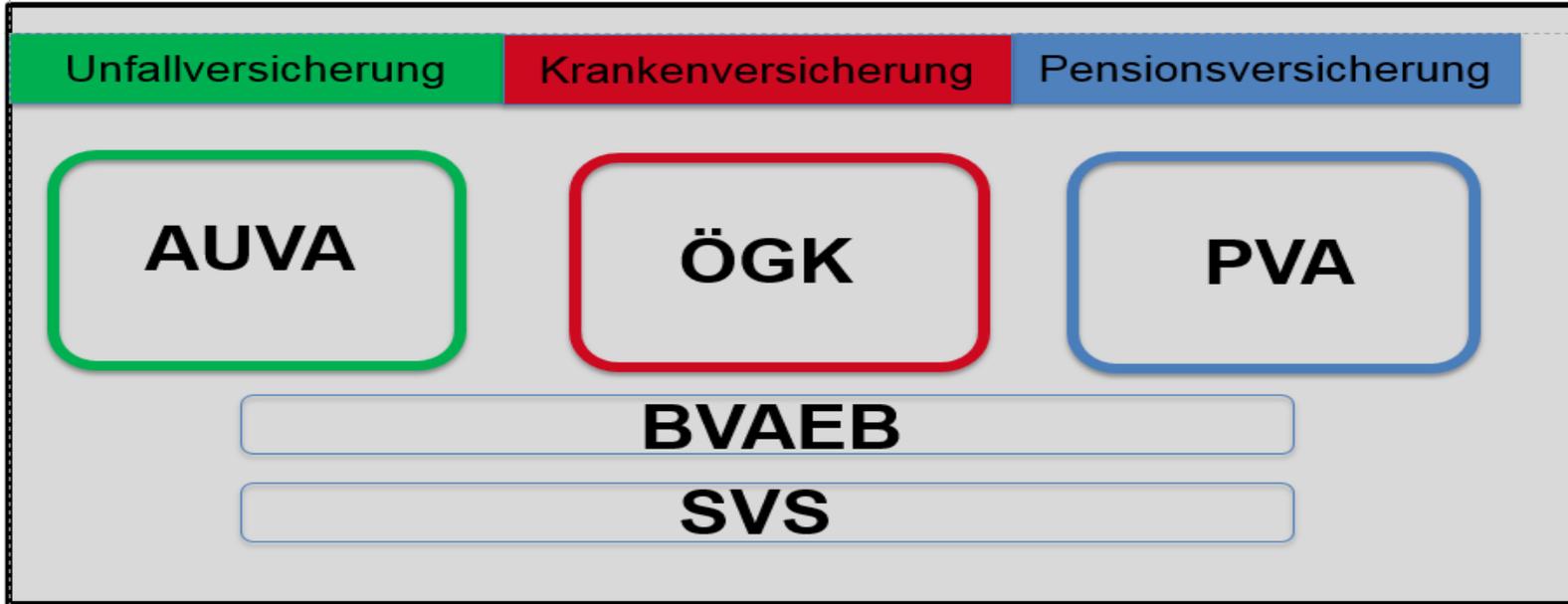
DIE SOZIALVERSICHERUNGSREFORM

1. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

3 GESETZESENTWÜRFE

- **Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG, 75/ME 26.GP)**
 - Änderungen in insgesamt 16 Gesetzen, 105 Seiten reine Normtexte, 43 Seiten Erläuterungen sowie 1 Seite finanzielle Erläuterungen, 5 Zeilen zu den Einsparungseffekten.
 - „21 auf 5“
 - Dachverband anstelle des derzeitigen Hauptverbandes
 - Reduzierung der Verwaltungskörper und deren Mitgliederanzahl;
 - Aufgabenbündelung durch Zusammenführung der bis dato bestehenden SVTr;
 - Harmonisierung des Leistungsrechts innerhalb der einzelnen SVTr
- **Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge auf neue Grundlage (ZPFSG, 77/ME 26. GP).**
- **Neuorganisation der Pensionsversicherung der Notare (76/ME 26. GP)**

DIE NEUE STRUKTUR $5 + 5 + 15 = 25$



Zusätzlich: 1 Wohlfahrtseinrichtung des Notariates & 4 betriebliche Wohlfahrtseinrichtungen und 15 KFAs

DIE SOZIALVERSICHERUNGSREFORM

2. WIRTSCHAFTLICHE KONSEQUENZEN

1. BELASTUNGSPAKET

■ **Belastung der ÖGK durch gesetzliche Anordnungen:**

- Erhöhung PRIKRAF: mehr Geld für Privatkrankenanstalten (Förderung der „Mehr-Klassen-Medizin“)
- Pauschalierter Unfallkostenersatzes: bis 2022 Nicht-Valorisierung, ab 2023 gänzlicher Entfall
- GSBG: Zuführung von Bundesmitteln gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG) wird in die SVS umgeleitet
- Absenkung des Pflegekostenzuschusses

■ **Belastung der AUVA durch gesetzliche Anordnung**

- Senkung des UV-Beitrags auf 1,2% ab 2019
- Entlastung durch Wegfall des Unfallkosten-Ersatzes: dafür Belastung für KV (siehe oben)
- Senkung des UV-Beitrags auf 1% ab 2023

BELASTUNGSPAKET FÜR DIE KRANKENVERSICHERUNG

(in Millionen)	2019	2020	2021	2022	2023
PRIKRAF	-€ 14,70	-€ 15,21	-€ 15,75	-€ 16,30	-€ 16,87
Unfallkostenersatz	-€ 8,55	-€ 17,69	-€ 27,21	-€ 37,13	-€ 203,61
GSBG	€ -	-€ 27,45	-€ 31,23	-€ 35,10	-€ 39,08
Pflegekostenzuschuss	-€ 0,60	-€ 0,62	-€ 0,64	-€ 0,67	-€ 0,69
Summe	-€ 23,85	-€ 60,97	-€ 74,83	-€ 89,20	-€ 260,25
				Summe (5 Jahre)	-€ 509,10

BELASTUNGSPAKET FÜR DIE UNFALLVERSICHERUNG

(in Millionen)	2019	2020	2021	2022	2023
Senkung UV-Beitrag auf 1,2%	-€ 117,51	-€ 121,49	-€ 125,62	-€ 129,88	-€ 134,28
Unfallkostenersatz	€ 8,55	€ 17,69	€ 27,21	€ 37,13	€ 203,61
Senkung UV-Beitrag auf 1%*					-€ 268,56
Summe	-€ 108,96	-€ 103,80	-€ 98,41	-€ 92,75	-€ 199,23
				Summe (5 Jahre)	-€ 603,16

* Annahme aufgrund des Regierungsprogrammes 2017-2022

FINANZIELLE BELASTUNG ÖGK UND AUVA

Kumuliert werden der
Sozialversicherung bis 2023
Mittel in Höhe von
1,1 Milliarden Euro entzogen

2. FUSIONSKOSTEN UND KOSTEN EINE ÄRZTEGESAMTVERTRAGS

■ Fusionskosten

- PVA-Fusion: Bericht des RH rd € 200 Mio an unmittelbaren Kosten
- Konservative Schätzung: Fusion der 9 GKKs zu ÖGK kostet rund € 500 Mio
- Vgl. aktuelle Berichte über Gemeindefusionen -> keine Einsparungen

■ Kosten eine Ärztesamtvertrags

- Angleichung der neun bestehenden Gesamtverträge nach oben
 - Kosten laut Hauptverband: € 500 Millionen (Schätzung WGKK: € 550 Millionen)
- Annahme: Gesamtvertrag kommt erst in einigen Jahren

BELASTUNG DURCH SV-FUSION UND ÄRZTEGESAMTVERTRAG

(in Millionen)	2019	2020	2021	2022	2023
Belastungen ÖGK+AUVA	-€ 132,81	-€ 164,77	-€ 173,24	-€ 181,95	-€ 459,48
Ärztegesamtvertrag	€ -	€ -	€ -	€ -	-€ 500,00
Annahme Fusionskosten	-€ 100,00	-€ 100,00	-€ 100,00	-€ 100,00	-€ 100,00
Summe	-€ 232,81	-€ 264,77	-€ 273,24	-€ 281,95	-€ 1.059,48
				Summe (5 Jahre)	-€ 2.112

3. WERTSCHÖPFUNGS- UND PRÜFVERLUST

- **Wertschöpfungsverlust:**

- Wert der regionalen Beschaffung
- Abfluss des Geldes ins Ausland iZm EU-weiten Vergaben

- **Übergang der Prüfung von der Sozialversicherung zur Finanz**

- Prüfeffizienz der Finanz bisher lediglich $\frac{1}{4}$ gegenüber SV (parlamentarische Anfragebeantwortung Sozialministerium)
- Auch durch RH bestätigt (Bericht 2011/2012)

VERLUST DURCH WERTSCHÖPFUNG UND PRÜFVERLUST

(in Millionen)	2019	2020	2021	2022	2023
Übertrag (bisherige Kosten)	-€ 232,81	-€ 264,77	-€ 273,24	-€ 281,95	-€ 1.059,48
Prüfverlust*	€ -	-€ 162,50	-€ 162,50	-€ 162,50	-€ 162,50
Wertschöpfungsverlust	-€ 100,00	-€ 100,00	-€ 100,00	-€ 100,00	-€ 100,00
Summe	-€ 332,81	-€ 527,27	-€ 535,74	-€ 544,45	-€ 1.321,98
				Summe(5 Jahre)	-€ 3.262

*Annahme Finanz prüft wie im Zeitraum 2007 bis 2017; Rechnungshofbericht; es kommt nicht auf die Prüfer an, sondern auf Prüfkultur, Organisation und Backoffice.

WEITERE BELASTUNGEN DURCH GEPLANTE BEITRAGSSENKUNGEN

- **Mit Steuerreform geplant Beitragssenkung von € 700 Mio*:**
 - SV-Beitragssenkung für GeringverdienerInnen
 - KV-Beitragssenkung für PensionistInnen

(in Millionen)	2019	2020	2021	2022	2023
SV Beitragssenkung bei AN (unklar welcher Zweig)	€ -	€ 500,00	€ 510,00	€ 520,20	€ 530,60
SV Beitragssenkung bei Pensionisten (zwingend KV)	€ -	€ 200,00	€ 203,00	€ 206,05	€ 209,14
Summe	€ -	€ 700,00	€ 713,00	€ 726,25	€ 739,74
Summe (5 Jahre)					€ 2.879

* Annahme: die Aufteilung des Volumens von € 700 Mio ergibt € 500,- Mio für Aktive und € 200 Mio für Pensionisten

WIRTSCHAFTLICHE FOLGEN FÜR DIE SOZIALVERSICHERUNG

Kumuliert ergibt sich für die Sozialversicherung bis 2023 ein Mittelentzug von über € 3 Milliarden und zusätzlich wird die Krankenversicherung mit € 3 Milliarden vom Finanzminister abhängig!

WEITERE WIRTSCHAFTLICHE KONSEQUENZEN

- **Höhere Verwaltungskosten durch Größe des Versicherungsträgers**
 - Studie Rürup und Bericht des dt RH: ab gewisser Größe steigen Verwaltungskosten
 - in Deutschland und in der Schweiz sind die Verwaltungskosten nach Senkung der Anzahl der Krankenkassen zT gestiegen oder blieben maximal konstant
 - Aktuell bloß rd 2% Verwaltungskosten! (Vgl Dtl: 4,9%)

- **Massiver Mittelentzug wird sich auf Versicherte auswirken**
 - Selbstbehalte?
 - Einsparungen bei den Leistungen?
 - Private Zusatzversicherungen? (Verwaltungskosten sind dabei deutlich höher als bei SV)
 - Selbstverwaltung ist sehr kostengünstig; Privatversicherungen haben deutlich höhere Verwaltungskosten.
 - OECD Bericht: nur 69,3% der eingezahlten Mitteln kommen bei den Versicherten an (31,7% Gewinn/Verwaltung)

DIE SOZIALVERSICHERUNGSREFORM

3. JURISTISCHE KONSEQUENZEN

- Verfassungsrechtliche Bedenken
- Gremienzusammensetzung

VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDENKEN

BISHERIGES UND WEITERES VORGEHEN

- BAK und HV haben in Stellungnahmen 15 verfassungsrechtliche Bedenken identifiziert
- Es liegen bereits zahlreiche Gutachten renommierter Juristen dazu vor (Der Sammelband „Die Neuorganisation der Sozialversicherung in Österreich, Verfassungsrechtliche Grundprobleme; Hsg. Berka, Th. Müller, Schörghofer ist am 1. Februar 2019 im Manz-Verlag erschienen)
- VfGH-Beschwerde wird vom Bundesrat (1/3) eingebracht
- Außerdem: Individualantrag GKK (gegen Fusion wg Rücklagen und Effizienz) und Klage der BetriebsrätInnen nach § 54 ASGG (wg Zuweisung DN)
- BAK:
 - Individualantrag VfGH (Parität, Eignungstest, Entsendung EisenbahnerInnen)
 - Rechtsschutz für VersicherungsvertreterInnen, die Eignungstest ablehnen

SELBSTVERWALTUNG UND IHRE VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Keine verfassungsrechtliche Bestandgarantie - wenn aber Selbstverwaltung, dann in Schranken des B-VG
- **Rechtsgrundlagen: Art 120a-c B-VG**
 - Zusammenfassung in Selbstverwaltungskörpern nur bei gemeinsamen Interessen (Art 120a B-VG)
 - Aufgaben in eigener Verantwortung, frei von Weisungen! Nur staatliche Aufsicht (Art 120b B-VG)
 - Demokratisch legitimierte Organe (Art 120c Abs 1 B-VG)
 - Finanzautonomie (Art 120c Abs 2 B-VG)
- Zusätzlich: Gleichheitssatz Art 7 B-VG-> Sachlichkeitsgebot-> Effizienzgebot

VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDENKEN – FUSION ALLGEMEIN

KASSENFUSION

- Verstoß gegen Effizienzgebot
 - Vorgehen bei Fusion entspricht nicht dem Effizienzgebot (Ableitung vom Sachlichkeitsgebot)
 - Es liegen noch keine Verträge oder ähnliches vor, Kosten sind nicht abschätzbar,...
 - Außerdem: uU steigen Verwaltungskosten (siehe oben)

- Enteignung durch „Wegnahme“ der Rücklagen (Argument der GKKs); Gegenargument: ÖGK ist Rechtsnachfolger der neun Gebietskrankenkassen

VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDENKEN - PARITÄT

PARITÄT

- ÖGK ist Träger der Versicherten und nicht der DG
- DG zahlen auch nicht denselben Anteil (Selbstbehalte, PensionistInnenbeiträge)
 - Keine sachliche Begründung für paritätische Besetzung der Entscheidungsgremien
- Symmetriegebot: Versicherungsträger werden unterschiedlich behandelt. In der BVAEB haben nach wie vor DN die Mehrheit-> keine sachliche Begründung für Ungleichbehandlung (auch Ungleichbehandlung bei Vorsitzführung)

VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDENKEN - EIGNUNGSTEST

EIGNUNGSTEST

- Eignungstest vor Prüfungskommission (weisungsgebundene BeamtInnen)
- Wesenselement der Selbstverwaltung ist demokratische Legitimation (durch Wahlen in AK, WKO; LK)
- Vergleich mit Gemeindewahlen: Wahlen erst gültig, wenn potentielle GemeinderätInnen Prüfung ablegen würden-> undenkbar
- Unzulässiger Eingriff in die Selbstverwaltung und Verletzung des demokratischen Prinzips
- Verletzung des Gleichheitssatzes durch unterschiedliche Bestimmungen für Hauptversammlung und Überleitungsausschuss
- Ausnahmen für Eignungsprüfung sind sachlich nicht gerechtfertigt

VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDENKEN - SELBSTVERWALTUNG

EINGRIFF IN DIE SELBSTVERWALTUNG

- ZPFSG: Übertragung der Prüfkompetenz an die Finanzverwaltung ~ Verstaatlichung der Beitragsverwaltung
 - Verletzung der Finanzautonomie
 - Effizienzgebot?! (iZm schlechterem Ergebnis der Prüfung)
- Aufsichtsrechte des Bundes massiv ausgeweitet (§§ 448 Abs 4, 449 Abs 2 ASVG)
 - Eigenständigkeit der Sozialversicherung wird unterlaufen
 - Massiver Eingriff in die Selbstverwaltung-> entspricht nicht mehr den Vorgaben des B-VG

VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDENKEN - HAUPTVERBAND

HAUPTVERBAND ZU DACHVERBAND

- Aufgabensplitting: Delegation von Aufgaben an einzelne Träger
 - iZm demokratischer Organbildung problematisch!
 - Zweck des Hauptverbands wird damit unterlaufen

- Wenn dies nicht bis 2021 erfolgt-> VO BMASGK-> keine gesetzliche Determinierung
 - Eingriff in die Selbstverwaltung (geht weit über Aufsichtsrecht hinaus)

- Verfassungswidrige Entscheidungsstrukturen in der Konferenz
 - 6 DG und 4 DN VertreterInnen (Obleute und StellvertreterInnen der 5 Träger)
 - 7 Stimmen genügen für Beharrungsbeschluss-> zB ÖGK betreffende Richtlinien könnten ohne Zustimmung der ASVG-VertreterInnen (ÖGK, PVA, AUVA) beschlossen werden

VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDENKEN – ZWANGSTRANSFERIERUNG VON DIENSTNEHMERINNEN

- Von den Gebietskrankenkassen zum Prüfdienst im Finanzamt
- Vom Hauptverband (Dachverband) zu den einzelnen Trägern
- Zwangsarbeit – EMRK Verstoß – gegen den Willen der DN?!
- Unzulässiger Eingriff in die Selbstverwaltung-> Verletzung der Finanzautonomie
- Außerdem: unzulässiger Eingriff in die privatrechtlichen Arbeitsverträge der Betroffenen

ZUSAMMENSETZUNG DER GREMIEN

- Massive Änderungen in den Zusammensetzungen der einzelnen Gremien
- Machtverschiebung von den ArbeitnehmervertreterInnen zu VertreterInnen der Wirtschaft
- Offensichtliche Orientierung an Parteipolitik bei Zusammensetzung einzelner Gremien
 - (zB Vgl ÖGK: Parität; BVAEB: DN-Mehrheit-> parteipolitisch immer Mehrheit der ÖABB/Wirtschaftsbund VertreterInnen)
- Verfassungsrechtliche Bedenken!

ZUSAMMENSETZUNG DER GREMIEN

	ÖGK	AUVA	PVA	BVAEB
Verwaltungsrat	DN: 6 <u>DG: 6</u> Σ 12	DN: 6 <u>DG: 6</u> Σ 12	DN: 6 <u>DG: 6</u> Σ 12	DN: 7 <u>DG: 3</u> Σ 10
Hauptversammlung	DN: 12 DG: 12 +9 Landesstellen-Vorsitz & Stv. +3 SeniorInnen- +3 Behinderten- VertreterInnen (Kein Stimmrecht)	DN: 12 DG: 12 +4 Landesstellen-Vorsitz & Stv. +3 SeniorInnen- +3 Behinderten- VertreterInnen (Kein Stimmrecht)	DN: 12 DG: 12 +9 Landesstellen-Vorsitz & Stv. +3 SeniorInnen- +3 Behinderten- VertreterInnen (Kein Stimmrecht)	DN: 14 DG: 6 +7 Landesstellen-Vorsitz & Stv. +3 SeniorInnen- +3 Behinderten- VertreterInnen (Kein Stimmrecht)
Landesstellen-ausschüsse	DN: 5 <u>DG: 5</u> Σ 10	DN: 3 <u>DG: 3</u> Σ 6	DN: 3 <u>DG: 3</u> Σ 6	DN: 3* <u>DG: 1</u> Σ 4
Rotation im Vorsitz	Ja	Nein, DG	Ja	Nein

VERWALTUNGSRAT ÖGK-MANDATSVERTEILUNG

	12 Mandate				
	Mandate	rot	schwarz	blau	grün
	6 DN	5	1	0	0
	6 DG	0	5	1	0
	12	5	6	1	0

MANDATSVERTEILUNG HAUPTVERSAMMLUNG ÖGK

	42 Mandate				
	Mandate	rot	schwarz	blau	grün
DN	21	15	5	1	
DG	21	1	19	1	
gesamt	42	16	24	2	

FAZIT



FAZIT

- **Offensichtlich politisch motivierte Reform**
- **Machtverschiebung von den ArbeitnehmerInnen zu den WirtschaftsvertreterInnen**
- **Massiver Mittelentzug aus der Sozialversicherung**
- **Zahlreiche verfassungsrechtliche Bedenken-> Entscheidung des VfGH bleibt abzuwarten**



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

